

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen im Täle

§1 Name und Gliederung

- (1) Die Gemeindejugendfeuerwehr Mühlhausen im Täle ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen im Täle.
- (2) Die Jugendabteilung ist eingliedrig.

§2 Aufgaben und Zweck

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehr, die sich zu ihren Idealen bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt.
- (2) Die Jugendfeuerwehr will
 - a) die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe anleiten,
 - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern,
 - c) dem europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern vor allem durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen,
 - d) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.
- (3) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die Leistungsfähigkeit und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
 - a) Brandbekämpfung;
 - b) Erste Hilfe;
 - c) Brandschutzerziehung.Die entsprechenden Vorschriften sind zu beachten.
- (4) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:
 - a) aktive Mitwirkung in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen der Jugendfeuerwehr;
 - b) Erstellen der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr;
 - c) Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr-Fachpresse;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit.

§3 Mitgliedschaft

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Mädchen und Jungen zwischen neun und achtzehn Jahren als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss, nach einer zwölfmonatigen Probezeit.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
 - a) bei Übernahme in die aktiven Abteilungen;
 - b) beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr;
 - c) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen;
 - d) wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden können;
 - e) mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr;
 - f) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
 - b) in eigener Sache gehört zu werden;
 - c) die Organe zu wählen.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr
 - a) sind von der Gemeinde gegen Haftpflicht in Höhe von fünfzehn Millionen Euro zu versichern;
 - b) erhalten für im Dienst entstandene Sachschäden einen Ersatz gemäß § 16 FwG;
 - c) erhalten bei auf den Jugendfeuerwehrdienst zurückzuführender Arbeitsunfähigkeit Lohnfortzahlung gemäß § 17 FwG.
- (4) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht
 - a) an den Dienstveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen;
 - b) die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen;
 - c) sich den anderen Mitgliedern gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
 - d) mit den anvertrauten Ausrüstungsstücken und Geräten sorgsam umgehen

e) Der Konsum von Alkohol und Zigaretten ist während dem Jugendfeuerwehrdienst und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr untersagt.

(5) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

- a) Verwarnung unter vier Augen;
- b) Verweis vor der Jugendfeuerwehr;
- c) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.

(6) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Kommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Leiter der Jugendfeuerwehr und dessen Stellvertreter entscheidet.

§5 Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- a) Jugendversammlung;
- b) Jugendfeuerwehrausschuss;
- c) Jugendleitung.

§6 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Leiters der Jugendfeuerwehr zusammen.

(2) Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr;
- b) den Mitgliedern des Jugendfeuerwehrausschusses.

(3) Der Leiter der Jugendfeuerwehr gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens zwei Monate vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung an den Leiter der Jugendfeuerwehr einzureichen. Die endgültige Einladung mit der Tagesordnung ist spätestens acht Tage vorher zuzustellen.

(4) Über die Jugendversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere

- a) Wahl des Jugendsprechers und seines Stellvertreters auf zwei Jahre
- b) Wahl des Kassenwartes, des Schriftführers und der beiden Kassenprüfer auf zwei Jahre;
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Leiters der Jugendfeuerwehr, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes;
- d) Entlastung von Kassenwart und Jugendfeuerwehrausschuss,
- e) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
- f) Beratung der Jugendordnung;
- g) Beratung über eingereichte Anträge;
- h) Verabschiedung des Jahresdienstplanes.

§7 Jugendfeuerwehrausschuss

(1) Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem Leiter der Jugendfeuerwehr als Vorsitzendem und dem auf der Jugendversammlung aus der Reihe der Mitglieder gewählten Jugendsprecher. Dem Jugendfeuerwehrausschuss gehören als Mitglieder weiter an

- a) der Stellvertreter des Leiters;
- b) die Jugendgruppenleiter;
- c) die Jugendgruppensprecher, die von jeder Gruppe einmal jährlich aus Ihren Reihen gewählt werden.
- d) der Schriftführer;
- e) der Kassenwart;
- f) der Feuerwehrkommandant (mit beratender Stimme).

(2) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird vom Leiter mindestens zweimal im Jahr einberufen.

(3) Über die Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses sind Niederschriften zu fertigen.

(4) Die Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses sind:

- a) Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Jugendversammlung vorbehalten sind;
- b) Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl des Leiters der Jugendfeuerwehr und seines Stellvertreters;
- c) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen in der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten;
- d) Vorbereitung der Jugendversammlung;
- e) Beratung des Haushaltsplanes;
- f) Genehmigung des Jahresdienstplanes.

§8 Jugendleitung

(1) Die Jugendleitung besteht aus

- a) dem Leiter der Jugendfeuerwehr;
- b) seinem Stellvertreter.

(2) Der Leiter der Jugendfeuerwehr vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis darf der Stellvertreter nur Gebrauch machen, wenn der Leiter verhindert ist. Der Stellvertreter soll besondere Aufgaben wahrnehmen.

(3) Der Leiter der Jugendfeuerwehr hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss.

(4) Die Jugendleitung

- a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen,
- b) führt die Beschlüsse der Organe durch,
- c) entwirft den Haushaltsplan und den Jahresdienstplan der Jugendfeuerwehr;
- d) erlässt Dienstanweisungen.

(5) Mitglied der Jugendleitung kann nur sein, wer die für das jeweilige Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

§9 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

(1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen drei Monaten durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen begründet mit der Einladung bekanntgegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.

(3) Die Wahl des Leiters sowie dessen Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen schriftlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat.

(4) Über die Sitzungen der Organe sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.

§ 10 Verwaltung

(1) Zur Unterstützung bei Erledigung der schriftlichen Arbeit sowie für die Führung der Protokolle wird ein Schriftführer gewählt.

(2) Für die Einnahmen wird eine Jugendkasse eingerichtet. Als Einnahmen stehen zur Verfügung:

- a) Zuwendungen der Gemeinde;
- b) Zuwendungen der Kameradschaftskasse;
- c) Erträge aus Veranstaltungen und Leistungen;
- d) Spenden und Schenkungen Dritter;
- e) Jugendplanmitteln.

(3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Jugendfeuerwehr in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Bestimmungen der Jugendpläne. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den Leiter.

(4) Zur Unterstützung bei den laufenden Kassenarbeiten wird ein Kassenwart gewählt.

(5) Die Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Jugendversammlung Bericht.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendleitung der Jugendfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen imTäle ausgearbeitet, und vom Ausschuss beschlossen. Bürgermeister und Gemeinderat liegt diese Ordnung vor.